

**Vereinbarung
über die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
Stephanshorn und die Schule für technische
Operationsassistenten in St.Gallen**

vom 26. November 1996 (Stand 1. Januar 1997)

Der Kanton St.Gallen und der Kanton Thurgau
vereinbaren:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Schulen

¹ Der Kanton St.Gallen und der Kanton Thurgau führen die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stephanshorn und die Schule für technische Operationsassistenten in St.Gallen (nachfolgend Schule).

² Die Schule ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen.

*Art. 2 Ausbildung
 a) Angebot*

¹ Die Schule bietet folgende Ausbildungen an:

- a) Ausbildung zur Diplomstufe II in Gesundheits- und Krankenpflege;
- b) Passerelle-Programm FA SRK zu Diplomstufe I für Gesundheits- und Krankenpflege;
- c) Ausbildung zum technischen Operationsassistenten.

² Die Vereinbarungskantone beschliessen über neue Ausbildungen.

Art. 3 b) Ort

¹ An der Schule werden die theoretischen Kenntnisse vermittelt.

² Die praktische Ausbildung erfolgt an den von der Schule anerkannten Praktikumsorten.

¹ In Vollzug ab 1. Januar 1997.

Art. 4 Anwendbares Recht

¹ Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sachgemäss angewendet:

- a) die st.gallische Verordnung über die Berufsschulen des Gesundheitswesens vom 7. November 1995² (im folgenden st.gallische Schulverordnung);
- b) das st.gallische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965;³
- c) das st.gallische Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959;⁴
- d) das st.gallische Disziplinargesetz vom 28. März 1974.⁵

II. Organisation

(2.)

Art. 5 Oberaufsicht

¹ Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen nimmt die Oberaufsicht gegenüber der Schule wahr. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Organisation der Schulverwaltung;
- b) Festlegung des Lohnes des Schülers und weiterer Entschädigungen für den Schüler;
- c) Festlegung von Gebühren und Abgaben des Schülers;
- d) Festlegung der Entschädigung des Praktikumsortes an die Schule (Stationsgelder);
- e) Festlegung des Kostenbeitrags eines ausserkantonalen Praktikumsortes an die Schule;
- f) Prüfung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- g) Genehmigung der Verträge zwischen Schule und Praktikumsorten;
- h) Überwachung der Mindestklassengrösse und des Verhältnisses zwischen Lehrer- und Schülerzahlen.

² Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen informiert das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau über vorgesehene Massnahmen im Rahmen der Oberaufsicht, insbesondere über vorgesehene Entscheide nach Abs. 1 lit. c, d und e dieser Bestimmung, so früh, dass dieses mitwirken kann. Diese Mitwirkung bedarf der schriftlichen Ankündigung unmittelbar im Anschluss an die Information.

Art. 6 Schulkommission

¹ Die Schulkommission hat sieben Mitglieder.

2 sGS 312.61.

3 sGS 951.1.

4 sGS 161.1.

5 sGS 161.3.

² Die Regierung des Kantons St.Gallen bestellt vier Mitglieder der Schulkommision, einschliesslich des Präsidenten, die Regierung des Kantons Thurgau drei Mitglieder.

³ Die Schulkommision übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus.

⁴ Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erlass des Aufnahme- und Promotionsreglementes;
- b) Erlass der Stellenbeschriebe für Schulleiter und Lehrkräfte;
- c) Antrag zur Wahl des Schulleiters zuhanden des Gesundheitsdepartementes;
- d) Wahl der Lehrkräfte;
- e) Wahl der Mitglieder der Aufnahme- und Promotionskommission;
- f) Beratung des Voranschlags;
- g) Entgegennahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- h) Schulbesuche.

Art. 7 Aufnahme- und Promotionskommission

¹ Die Aufnahme- und Promotionskommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihr gehören an:

- a) der Schulleiter als Präsident;
- b) wenigstens je ein Vertreter der Schulkommision, des Lehrkörpers und der Praktikumsorte.

² Sie entscheidet über:

- 1. Dauer der Probezeit;
- 2. Aufnahme, Promotion und Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
- 3. Bestehen der Abschlussprüfung.

Art. 8 Schulleiter

¹ Der Schulleiter führt die Schule. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Schulkommision;
- b) Antrag in personalrechtlichen Belangen;
- c) Erteilung von Lehraufträgen;
- d) Unterzeichnung der Diplome;
- e) Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und anderen Schulen der Gesundheitspflege;
- f) Budgetanträge und -überwachung;
- g) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Schulkommision;
- h) Antrag auf Genehmigung der Verträge mit den Praktikumsorten zuhanden des Gesundheitsdepartementes.

² Er wird im Einvernehmen mit der Regierung des Kantons Thurgau durch die Regierung des Kantons St.Gallen gewählt.

312.91

³ Er nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

Art. 9 *Schulverwalter*

¹ Dem Schulverwalter obliegen insbesondere:

- a) Personaladministration;
- b) Führung der Buchhaltung und Überwachung der Finanzen;
- c) Führung der Abrechnungen mit den Praktikumsorten;
- d) Erstellung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- e) Unterhalt von Liegenschaft und Gebäude sowie Erstellung der entsprechenden Anträge.

² Er nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

III. Finanzielles

(3.)

Art. 10 *Defizitbeiträge der Vereinbarungskantone*

¹ Die Vereinbarungskantone leisten einen jährlichen Beitrag an das Defizit der Schule.

² Massgebend ist die Zahl der an die Praktikumsorte beider Kantone zugeteilten Schüler.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 11 *Anstände*

¹ Entstehen zwischen den Vereinbarungskantonen Anstände aus dieser Vereinbarung, entscheidet ein Schiedsgericht aus fünf Mitgliedern.

² Die Regierung des Kantons St.Gallen und die Regierung des Kantons Thurgau bezeichnen je zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes, diese das fünfte Mitglied.

³ Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst. Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969⁶.

⁶ nGS 19–53 (sGS 961.71), aufgehoben durch RRB über die Beendigung des Vollzugs von zivilrechtlichen Vereinbarungen in der Zivilrechtspflege vom 2. November 20101, nGS 45–100 (sGS 961.20).

Art. 12 Übernahmevertrag

¹ Der Kanton St.Gallen übernimmt vom Verein «St.Gallische Krankenschwesternschule» das Grundstück Nr. 4615, Grundbuch St.Gallen-St.Fiden (Schulgebäude und -areal an der Brauerstrasse 97) durch besonderen Vertrag.

Art. 13 Auflösung

¹ Die Vereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Jahresbeginn gekündigt werden.

² Über die Aufteilung des Vermögens und über die Verwendung des Grundstückes Nr. 4615 beschliessen die Regierung des Kantons St.Gallen und die Regierung des Kantons Thurgau.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vereinbarungskantone in Kraft.

² Sie wird ab 1. Januar 1997 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	31-117	26.11.1996	01.01.1997

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.11.1996	01.01.1997	Erlass	Grunderlass	31-117